

SATZUNG

der Ortsgemeinde Desloch über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Desloch“

vom 21.06.2017

Aufgrund der §§ 14 und 16 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Desloch am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Räumlicher Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 21.05.2012 erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Desloch“ mit folgenden Flurstücken:

Flur 1:

13/3, 13/4, 14/1, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1, 35/1, 36, 37, 38, 39, 42/3, 42/4 und 44 vollständig sowie 13/5 teilweise

Flur 15:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23/1, 23/2, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51 vollständig sowie 21/1, 21/2, 22, 24/1, 24/2, 25, 28, 30, 31, 50 und 52 jeweils teilweise

Flur 16:

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 128 vollständig

Flur 17:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 154, 153 und 155 vollständig; sowie 88, 89, 90, 93 teilweise.

Die Grenzen des erweiterten räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist, dargestellt.

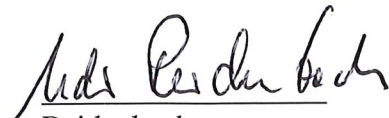
§ 2
(Rechtswirkung der Veränderungssperre)

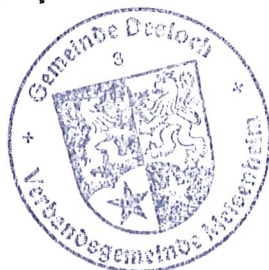
- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3
(Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre)

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Desloch, den 21.06.2017


Reidenbach
Ortsbürgermeister



Anlage:

Übersichtsplan zu § 1 – räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Hinweis auf Rechtsfolgen:

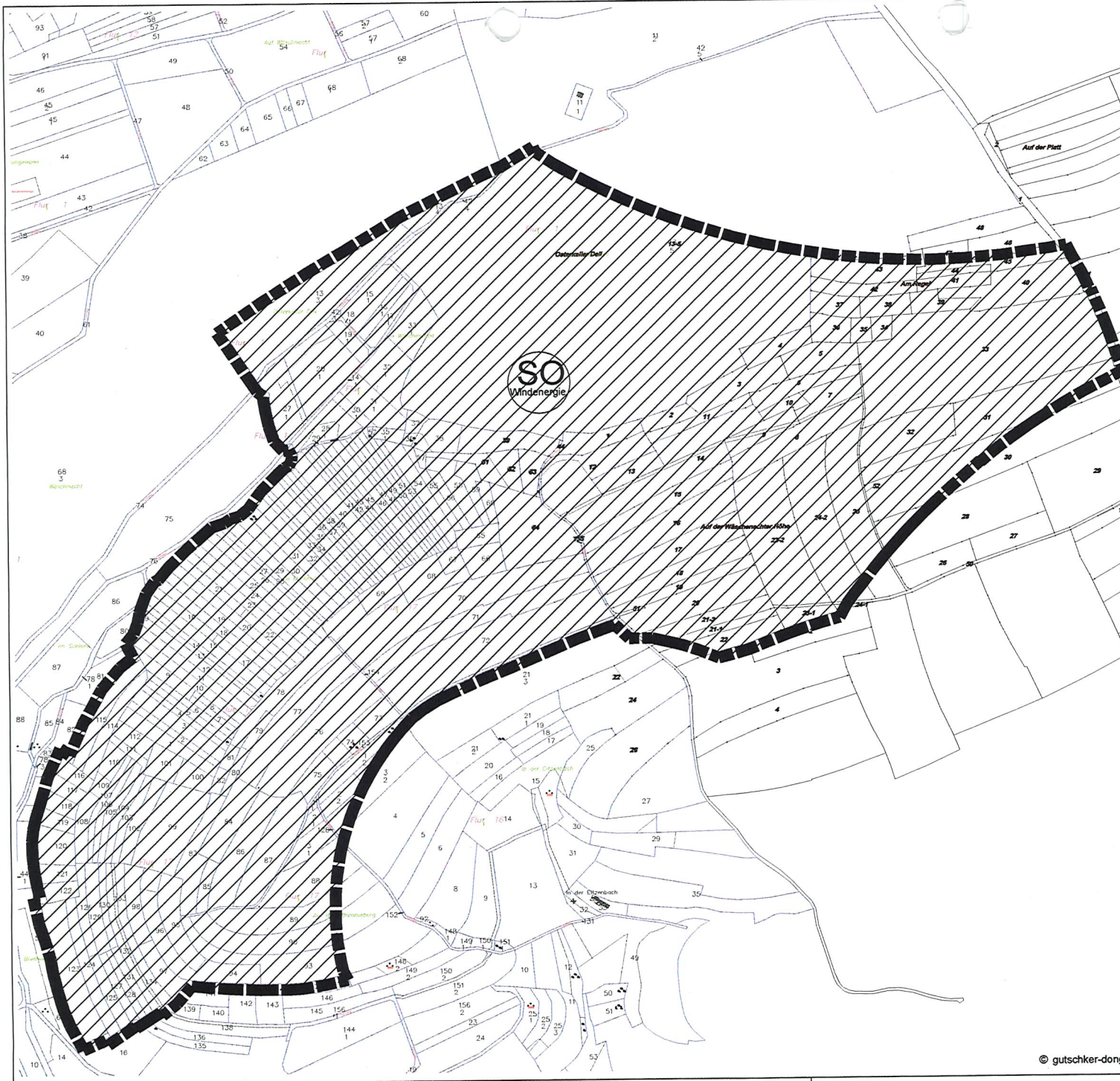
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzungen geltend machen.



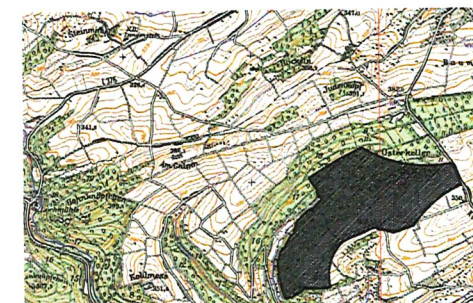
Legende:



Geltungsbereich



Sondergebiet Zweckbestimmung
"Windenergie"



Übersicht 1:40.000



Bebauungsplan "Windpark Desloch"				
Lageplan für Veränderungssperre				
Ortsgemeinde Desloch				
Bearbeitet: dg/af	Zeichnung: bf	Maßstab: 1:5.000 / bei A3	Blatt: 1	Datum: 21.05.2012



© gutschker-dongus

gutschker-dongus

Hauptstrasse 34
55571 Odenheim
Fon (06755) 96936-0
Fax (06755) 96936-50
www.gutschker-dongus.de

Plangröße 297*420